

§ 11

(1) Die gefangenen Vögel sind an eine Vogelsammelstelle des Bezirkes, in dem das Fanggebiet liegt, zusammen mit den Berechtigungsscheinen abzuliefern. Besteht in dem Bezirk keine Vogelsammelstelle, so darf die Ablieferung nur an Zoologische Handlungen erfolgen.

(2) Über die Ablieferung ist vom Fänger eine Ausgangsliste nach dem Muster (Anlage 4) zu führen. Die Liste und nicht benötigte Berechtigungsscheine sind innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf der Fangerlaubnis der Bezirks-Naturschutzverwaltung einzureichen.

(3) Die Vogelsammelstellen haben über die von ihnen erworbenen Vögel geschützter Arten eine Ein- und eine Auslieferungsliste nach den Mustern (Anlagen 3 und 4), die Zoologischen Handlungen eine Eingangsliste nach dem Muster (Anlage 3) zu führen. Die Listen sind bis zum 15. April der Bezirks-Naturschutzverwaltung einzureichen.

§ 12

Der Handel mit Wildvögeln ist nur in der Zeit vom 15. August bis 31. März eines jeden Jahres gestattet.

§ 13

Die Bezeichnung „Vogelwarte“, „Vogelschutzstation“ und „Vogelschutzwarte“ oder ähnliche Namen dürfen nur mit Genehmigung der Zentralen Naturschutzverwaltung geführt werden.

§ 14

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. Juni 1955

Amt für Wasserwirtschaft als Zentrale Naturschutzverwaltung

Prof. M ö l l e r Leiter

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

Rat des Bezirkes iBezirks-Naturschutzverwaltung

Ausweis für Wildvogelfänger

Name, Vorname.....

Wohnung

Personalausweis-Nr.....

ist berechtigt, gemäß § 7 der Anordnung vom 24. Juni 1955 zum Schutze der nichtjagdbaren wildlebenden Vögel (GBl. II S. 226) nachstehend aufgeführte Wildvögel zu fangen, und zwar:

In der Zeit vom..... bis

Im Fanggebiet

Anzahl: Vogelart:

.....
.....
.....

Der Ausweis gilt nur in Verbindung mit dem DPA. Er ist bei Widerruf der Fangerlaubnis zurückzugeben.

..... den

Bezirks-Naturschutzverwaltung

(Stempel)

(Unterschrift)

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

Sorgfältig aufbewahren!

Rat des Bezirkes

Bezirks-Naturschutzverwaltung

Berechtigungsschein-Nr.....

zur Haltung eines Wildvogels

Inhaber dieser Bescheinigung ist berechtigt, gemäß § 7 der Anordnung vom 24. Juni 1955 zum Schutze der nichtjagdbaren wildlebenden Vögel (GBl. II S. 226)

den/die am erworbene/n (Datum)

..... (Bezeichnung des Vogels)

im Käfig gefangen zu halten.

Diese Bescheinigung ist nicht auf einen anderen Vogel übertragbar.

Bezirks-Naturschutzverwaltung

Firmenstempel der Zoologischen Handlung (Stempel) (Unterschrift)

Anlage 3

zu vorstehender Anordnung

Eingangsliste

für den Handel mit geschützten Vögeln

Vogelsammelstelle/Zoologische Handlung..... in Straße/Platz

Table with 7 columns: Nr. des Berechtigungsscheines, Datum des Einganges, Stückzahl, Vogelart, Name und Anschrift des Einlieferers, Quittung

Anlage 4

zu vorstehender Anordnung

Ausgangsliste

für den Handel mit geschützten Vögeln

Fänger/Vogelsammelstelle in Straße/Platz

Table with 7 columns: Nr. des Berechtigungsscheines, Datum des Ausganges, Stückzahl, Vogelart, Name und Anschrift des Empfängers, Quittung